



Beiträge und Gebühren

Gültig ab: 01.01.2025

Beiträge:	Mitglied, Kategorie A	€ 84,-/Kalenderjahr (€ 7,-/Monat)
	Mitglied, Kategorie B in Lebensgemeinschaft zu einem Mitglied der Kategorie A)	€ 54,-/Kalenderjahr (€ 4,50/Monat;
	Fernmitglied	€ 54,-/Kalenderjahr (€ 4,50/Monat)
	Jugendliche, bis einschließlich des Jahres in den der 18. Geburtstag fällt	€ 48,- /Kalenderjahr (€ 4,-/Monat)

Bedingungen Fernmitgliedschaft:

- (1) Ständiger Wohnsitz ist mindestens 120km (Luftlinie) von Gimbsheim entfernt und
- (2) Mitgliedschaft in einem ANDEREN Schützenverein, der einem anerkannten Schießsportverband angehört

Aufnahmegebühr:	Mitglied, Kategorie A	€ 100,-
	Mitglied, Kategorie B	€ 50,-
	Fernmitglied	€ 30,-
	Jugendliche	keine Aufnahmegebühr

Arbeitseinsätze:

Von allen Mitgliedern der Kategorie A ist ab einer Trainingszahl von **4** Schießtagen (laut Stand-/Schießbuch-Einträgen) je Kalenderjahr ein Arbeitseinsatz von **15** Arbeitsstunden zu erbringen. Von Mitgliedern der Kategorie B erbrachte Arbeitsstunden werden dem jeweilig zugehörigen Mitglied Kategorie A angerechnet.

Von dieser Pflicht entbunden sind in der Regel:

- Mitglieder ab dem Jahr der Vollendung des 67. Lebensjahres
- Schwerbehinderte, ab einem Behinderungsgrad von 100%
- Fernmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Wahlmitglieder

Der Vorstand hat bei der Arbeitseinsatzpflicht einen Ermessensspielraum hinsichtlich gleichwertiger Ersatzleistung, Altersgrenze und Behinderungsgrad/körperlicher Eignung.

Werden diese Arbeitsstunden nicht laut Arbeitsprotokoll nachgewiesen, wird dem Mitglied eine Ausgleichszahlung berechnet. Die Höhe der Ausgleichszahlung für jede Stunde nichtgeleisteter Arbeitsstunden (gerundet auf Viertelstunden) beträgt € **20,-**.

STANDGEBÜHREN:

Tageskarten:

- **für Gastschützen (Nutzung: werktags 3 Stunden, sonntags 2 Stunden):**
 - alle Stände (10m + 25m + 50m) unabhängig von Waffe/Kaliber € 10,00
 - ausschließlich 10m-Stand € 5,00

- **für Mitglieder (Nutzung: werktags 3 Stunden, sonntags 2 Stunden):**
 - alle Stände (10m + 25m + 50m) unabhängig von Waffe/Kaliber € 6,00
 - ausschließlich 10m-Stand € 3,00

Begrenzung der Standgebühren für Mitglieder:

Mitglieder zahlen folgende Höchstbeträge je Kalenderjahr für Standgebühren:

für das Kalenderjahr 2025: **maximal € 80,-** (gilt für alle Stände)

ab dem Kalenderjahr 2026: **maximal € 100,-** (gilt für alle Stände).

Die Abrechnung der Standgebühren erfolgt jährlich im Februar für das vorangegangene Kalenderjahr auf Basis der im Standbuch/Schießbuch erfassten Trainingstage.

Für die Benutzung der Fallscheibenanlage des 25m-Standes ist von den Benutzern, unabhängig ob Mitglied oder Gast, ein zeitabhängiger Zusatzbeitrag zu entrichten (aktuell: 0,50 € je 7 Min.).

Vor der Abgabe des Aufnahmeantrages können Interessenten zweimal kostenfrei am Training teilnehmen. Aus versicherungstechnischen Gründen muss bei weiteren Teilnahmen am Training eine Tageskarte für Gastschützen gelöst werden.

Mitgliedsbeitrag für BDS-Gruppe im SSV Gimbsheim

Mitglied (unabhängig von SSV-Kategorie)	€ 50.-/Kalenderjahr
Zweitmitglied (innerhalb des LV5-BDS)	€ 25.-/Kalenderjahr
Kinder/Jugendliche einschließlich des Jahres in den der 18. Geburtstag fällt	€ 15.-/Kalenderjahr

Keine Aufnahmegebühr; keine separate Standgebühr; keine zusätzlichen Arbeitsstunden; ausschließlich Mitglieder des SSV Gimbsheim können Mitglied in der BDS-Gruppe werden.

Beschussschäden an Vereinsanlage

Wir weisen darauf hin, dass jeder Benutzer eventuelle Beschussschäden an Anlageteilen (Blenden, Zuanlagen, etc.) unaufgefordert und unverzüglich einem Mitglied des Vorstands zu melden hat.

Fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Beschussschäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie für die Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Gastschütze regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht“). Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung des Vereins auf den bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Pflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haftet der Verein nicht.

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden am oder Abhandenkommen von Eigentum der Gastschützen und Mitglieder.

Soweit die Haftung des Vereins beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Mitglieder, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vereins.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) und für die sonstige zwingende Haftung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Gastschützen ist hiermit nicht verbunden.